Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST**

Untersuchungsdienst

# Sicherheitsempfehlung Nr. 544

| | |
|---|---|
| **Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung** | 05.12.2018 |
| **Nummer Schlussbericht** | 2344 |
| **Sicherheitsdefizit** | Bei der Rückkehr von einem Segelflugzeugschlepp erfolgte der Anflug des Schleppflugzeuges auf das Segelfluggelände so, dass ein ausreichender Landeabstand zu einem vorausfliegenden Segelflugzeug nicht mehr gewährleistet war. Der Pilot entschied sich zu einem Vollkreis in Bodennähe, um den Landeabstand zu vergrössern. Im Laufe dieses Manövers verlor er die Kontrolle über das Schleppflugzeug so dass dieses in der Folge mit einem Hausdach kollidierte.<br><br>Der vorliegend untersuchte Unfall zeigt, dass der verunfallte Pilot eine unzutreffende Vorstellung vom Inhalt der Vereinbarung hatte, die von der Segelfluggruppe mit der Flugsicherung unter Aufsicht des BAZL abgeschlossen worden war. Wie die Untersuchung zutage gefördert hat, sind vergleichbare Fehlmeinungen auch bei anderen Piloten der Segelfluggruppe vorhanden. Diese Segelflugvereinbarung sieht eine Sonderregelung bezüglich der Erteilung von Verkehrshinweisen an am Segelflugbetrieb beteiligte Luftfahrzeuge vor. Die Flugsicherung erteilt solchen Luftfahrzeugen untereinander keine Verkehrshinweise. Ist ein weiteres Luftfahrzeug ohne Bezug zum Segelflugbetrieb in der Kontrollzone unterwegs, so muss die Flugsicherung, wie in der Luftraumklasse D üblich, Verkehrshinweise erteilen. Diese Regelung ist zwar theoretisch durchaus klar, in der Praxis kann hingegen bei den Piloten eine falsche Erwartungshaltung bzw. eine Verunsicherung bezüglich Verkehrsinformationen entstehen. Weiter ist anzumerken, dass hier ein Standard der Internationalen Zivilluftfahrtorganisa-tion (International Civil Aviation Organization – ICAO) bezüglich der Regeln in Luftraumklassen lokal ausser Kraft gesetzt wird. Damit werden die durch die ICAO vorgesehenen Sicherheitsnetze, wie das Erteilen von Ver-kehrshinweisen, eliminiert, was sich auch im vorliegend untersuchten Unfall gefährdend ausgewirkt hat. |
| **Sicherheitsempfehlung** | Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sollte zusammen mit der Flugsicherung Skyguide und der Segelfluggruppe Bern die Zweckmässigkeit der Segelflugvereinbarung überprüfen und, falls an ihr festgehalten werden soll, durch geeignete Massnahmen sicherstellen, dass diese Sonderregelung durch die Benutzer einfach und sicher gehandhabt werden kann. |
| **Adressaten** | BAZL Bundesamt für Zivilluftfahrt; BAZL Bundesamt für Zivilluftfahrt |
| **Stand der Umsetzung** | Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 teilt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) mit, dass es die Sicherheitsempfehlung befürwortet. Seit dem Unfall habe eine interne Analyse der Segelflugverfahren auf dem Flughafen Bern stattgefunden und es seien interne Workshops zum Segelflugsektor LB durchgeführt |

Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST
3003 Bern
Tel.: +41 58 466 33 00, Fax.: +41 58 463 33 01
info@sust.admin.ch
www.sust.admin.ch

| | |
|---|---|
| | worden. Das BAZL teilt die Ansicht, dass das Verstehen des Inhalts der Verfahrensvereinbarung zwischen dem Flughafen Bern, Skyguide und der Segelfluggruppe Bern essentiell ist. Deshalb hat das BAZL, vertreten durch zwei Sektionen, am diesjährigen Saisonstartbriefing der Segelfluggruppe Bern vom 9. März 2019 aktiv teilgenommen. Dabei wurde eine Präsentation geliefert, in der auf das gültige Verfahren, insbesondere die Bedeutung von Verkehrsinformationen, sowie auf die Probleme zwischen der Segelfluggruppe und Skyguide eingegangen wurde. Im Weiteren fand am 19. März 2019 beim BAZL in lttigen ein Workshop zum Thema «Segelflugsektor LB» mit Ver-tretern des BAZL, der Skyguide, des Flughafens Bern, des Aeroclubs und der Segelfluggruppe Bern statt. Die Sicherheitsempfehlung wird auch bilateral zwischen BAZL und Skyguide aufgenommen. |
| **Untersuchungsberichte zur Sicherheitsempfehlung** | Schlussbericht<br>Vorbericht |

Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST
3003 Bern
Tel.: +41 58 466 33 00, Fax.: +41 58 463 33 01
info@sust.admin.ch
www.sust.admin.ch